

## VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

### AVNET TECHNOLOGY SOLUTIONS Handelsgesellschaft mbH

#### 1. ALLGEMEINES

- (a) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für den Verkauf von allen Waren und Dienstleistungen durch **Avnet Technology Solutions Handelsgesellschaft mbH, Schönbrunner Str. 297-307/Stiege 1, 2. Stock, A-1120 Wien, Österreich** (das „Unternehmen“) gemäß den nachfolgenden Bedingungen.
- (b) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gehen allen Vereinbarungen mit dem Kunden vor, es sei denn, zwischen dem Unternehmen und dem Kunden wird ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht.
- (c) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen heben alle vorherigen Verkaufs- und Lieferbedingungen des Unternehmens auf.
- (d) Sollten einzelne Bedingungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.
- (e) Alle Änderungen der Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit einer schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

#### 2. ANGEBOT UND BESTELLUNG

- (a) Angebote des Unternehmens sind freibleibend und gelten lediglich als Einladung zur Abgabe von Angeboten. Verträge kommen ausschließlich gemäß den Bestimmungen zustande. Bestellungen des Kunden sind bindend.
- (b) Verträge zwischen dem Kunden und dem Unternehmen kommen entweder durch die schriftliche Auftragsbestätigung des Unternehmens, oder durch Zusendung der Ware oder die Durchführung der Dienstleistung zustande. Enthält die Auftragsbestätigung Fehler, ist die gelieferte Ware oder die erbrachte Dienstleistung erkennbar fehlerhaft, muss der Kunde dies innerhalb von 3 Tagen anzeigen. Ansonsten gilt Auftragsbestätigung, die Ware oder die Dienstleistung als genehmigt.
- (c) Alle Aufträge des Kunden stehen unter dem Vorbehalt, dass der Kunde kreditwürdig ist. Das Unternehmen kann nach eigenem Ermessen den Kreditrahmen des Kunden oder die Zahlungsbedingungen jederzeit ändern. Sollten Zweifel an der Leistungsfähigkeit des Kunden bestehen, kann das Unternehmen die Belieferung aussetzen und von der Stellung einer Bankgarantie gemäß Ziffer 8 abhängig machen.
- (d) Bei mündlicher Bestellung ist der Kunde verpflichtet, diese schriftlich so zu bestätigen, dass die Bestellung eindeutig zugeordnet werden kann, andernfalls ist das Unternehmen nicht verpflichtet, den Auftrag auszuführen.
- (e) Führt das Unternehmen einen Auftrag (auch ohne schriftliche Bestätigung) des Kunden aus, wird der Auftrag mit Zugang der Auftragsbestätigung oder der Lieferung der Ware verbindlich und kann nicht storniert werden.

#### 3. PFLICHTEN DES KUNDEN

- (a) Der Kunde ist verpflichtet vor und während des Abschlusses der Vereinbarung dem Unternehmen alle wesentlichen Informationen (Firmenname, Adresse, Bankverbindung, Finanzdaten) mitzuteilen und alle notwendigen Angaben zur Verkehrsfähigkeit und Tauglichkeit der Güter oder Dienstleistungen für einen bestimmten Zweck zu machen.
- (b) Der Kunde ist verpflichtet, alle Maßnahmen zur Datensicherung zu treffen.
- (c) Der Kunde ist verpflichtet auf Anforderung des Unternehmens Finanzdaten zu übermitteln, die für die Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden erforderlich sind.
- (d) Der Kunde muss dafür Sorge tragen, dass für die Nutzung der Produkte oder Dienstleistungen die notwendigen Lizenzen bestehen und dass die Lizenzbestimmungen des Herstellers eingehalten werden.
- (e) Der Kunde ist verpflichtet alle Import- und Export-Regelungen des Heimatlandes, der USA und der EU einzuhalten.
- (f) Der Kunde ist verpflichtet, die Spezifikationen des Herstellers für die Produkte und des Unternehmens für dessen Leistungen einzuhalten.

#### 4. PRODUKTE UND SERVICE-LEISTUNGEN

- (a) Die Produkte haben zum Zeitpunkt der Lieferung die Spezifikationen, die der Hersteller für die Produkte angegeben hat. Das Unternehmen wird Zusatzarbeiten nach der Spezifikation des Kunden ausführen, wenn sie dem Unternehmen gemäß Ziffer 3 a mitgeteilt und von dem Unternehmen bestätigt wurden.

- (b) Außer die Produkte sind ausdrücklich dafür zugelassen, sind die vom Unternehmen verkaufte Waren nicht zur Verwendung bei lebenserhaltenden, lebensrettenden, nuklearen, militärischen oder anderen Anwendungen konzipiert, bestimmt oder zugelassen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass der Ausfall solcher Waren zu Körperverletzung, Verlusten an Menschenleben oder schwerwiegendem Sachschaden führen könnte. Sollte der Kunde die Waren zur Verwendung in einer solchen Anwendung benutzen oder verkaufen: (i) erkennt der Kunde an, dass solche Verwendung oder Verkauf auf das alleinige Risiko des Kunden erfolgt, (ii) stimmt der Kunde zu, dass das Unternehmen und der Hersteller der Waren weder ganz noch teilweise für irgendeinen Anspruch oder Schaden, der aus solcher Verwendung herrührt, haftbar sind, und (iii) verpflichtet sich der Kunde, das Unternehmen und den Hersteller der Waren von und gegenüber allen Forderungen, Schadenersatzansprüchen, Verlusten, Kosten, Ausgaben und Verpflichtungen, die auf Grund oder in Verbindung mit solcher Verwendung oder Verkauf entstehen, freizuhalten. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (c) Das Unternehmen muss Produkte nicht anpassen, ändern oder zurücknehmen, wenn nach Erteilung der Auftragsbestätigung sich gesetzliche Vorgaben für die Ausgestaltung, Beschaffenheit oder Nutzung des Produktes ändern.

- (d) Produktspezifikationen können sich über die Zeit ändern und der Kunde ist verpflichtet sich über Änderungen selber zu informieren. Eine fortdauernde Belieferung mit Gütern gleicher Spezifikation in der Zukunft ist nicht gewährleistet.

- (e) Produktbeschreibungen, Werbung oder andere öffentlichen Äußerungen bezüglich der Eigenschaften der Ware gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn sie ausdrücklich in einem Angebot oder einer Auftragsbestätigung wiedergegeben sind.

- (f) Sofern das Unternehmen eigene Service-Leistungen erbringt, müssen diese zuvor von dem Kunden ausreichend detailliert und durch das Unternehmen sodann bestätigt werden. Wenn es nicht anderweitig schriftlich ausdrücklich vereinbart wurde, ist der Kunde Hersteller der Ware und das Unternehmen handelt lediglich in seinem Auftrag und die Service-Leistung umfasst nicht die Einholung von Zertifikaten, Registrierungen, behördliche Erlaubnisse (z.B. CE und WEEE), das Labeling oder Branding der Waren.

#### 5. LIEFERUNG

- (a) Die vom Unternehmen angegebenen Liefertermine sind verbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich schriftlich als verbindlich bezeichnet worden. Sie sind jedenfalls immer von einer rechtzeitigen und vollständigen Belieferung des Unternehmens durch den Vorlieferanten abhängig.
- (b) Das Risiko der Beschädigung oder des Unterganges der Ware geht mit Übergabe an die Transportperson auf den Kunden über.
- (c) Das Unternehmen ist zu Teil- oder Ratenlieferungen berechtigt, wobei diese Verkaufs- und Lieferbedingungen für jede Teillieferung gelten.
- (d) Der Kunde ist verpflichtet die gelieferte Ware zu untersuchen und alle Schäden, Mängel, Fehl- oder Falschliefereien unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche schriftlich zu rügen. Rügt der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel war auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung nicht erkennbar. Zeigt sich ein solcher Mangel später, muss der Kunde diesen nach Entdeckung unverzüglich rügen. Liefert das Unternehmen auf Wunsch des Kunden unmittelbar an einen Dritten, wird dem Kunden das Verhalten des Dritten zugerechnet.
- (e) Das Eigentum an den gelieferten Waren geht erst mit der vollständigen Bezahlung des Unternehmens einschließlich etwaiger fälliger Zinsen oder andere Ansprüche an den Kunden über. Der Kunde ist verpflichtet, diese Ware gesondert zu lagern und sie deutlich als Eigentum des Unternehmens zu kennzeichnen.
- (f) Der Kunde ist berechtigt die Ware auch vor Erwerb des Eigentums im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes an Dritte zu veräußern. Der Kunde tritt seine Forderung aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bereits jetzt an das Unternehmen ab, das diese Abtretung annimmt. Das Unternehmen ermächtigt den Kunden widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen für dessen Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder das Unternehmen davon ausgeht, dass sich der Kunde in Zahlungsschwierigkeiten befindet. Die Abtretung der Forderung befreit den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung aller offenen Beträge.
- (g) Der Kunde verpflichtet sich einen entsprechenden Vermerk hinsichtlich der abgetretenen Forderung in seinen Büchern, seine Offenen Posten-Liste und seinen Fakturen anzubringen. Dieser Zessionsvermerk muss sowohl das Datum des Zessionsvertrages als auch das Unternehmen als Sicherungsnehmer beinhalten. Das Unterneh-

men ist berechtigt jederzeit nach vorheriger Ankündigung die Bücher des Kunden dahingehend zu überprüfen und Kopien des Zessionsvermerkes zu verlangen

(h) Der Kunde ist verpflichtet mit seinem Kunden Vereinbarungen zu treffen, die die Rechte des Unternehmens gemäß dieser Ziffer 5b in gleicher Weise schützen.

## 6. PREISE

(a) Soweit nicht anderweitig festgelegt, gilt in Bezug auf die vom Unternehmen angegebenen Preise:

(i) Mehrwertsteuer und jegliche anderen Steuern sind nicht enthalten;

(ii) Zölle, Transport, Verpackung und Versicherung sind nicht enthalten;

(iii) jegliche Freigabeerklärungen sind nicht enthalten (z.B. CE Zertifikate bei Integration für den Kunden); und das Unternehmen hat das Recht, die oben genannten Posten zusätzlich in Rechnung zu stellen.

(b) Die Preise gelten entsprechend den Angaben des Unternehmens und sind für den im Preisangebot des Unternehmens angegebenen Zeitraum gültig. Falls kein Zeitraum angegeben ist, sind die Preise dreißig (30) Tage gültig. Ungeachtet des Vorhergehenden sind die Preise im Falle einer Steigerung der Kosten für das Unternehmen, Währungsdifferenzen, Lieferungen Dritter oder anderer Umstände außerhalb der vertretbaren Kontrolle des Unternehmens einer Steigerung unterworfen oder wenn der Kunde den Vertrag verletzt und dies zu höheren Kosten für das Unternehmen führt. Das Unternehmen wird den Kunden schriftlich über die neuen Preise informieren und den Kunden um Zustimmung zu den neuen Preisen bitten. Stimmt der Kunde den neuen Preisen innerhalb einer angemessenen Frist nicht zu, kann das Unternehmen den Vertrag kündigen und bestehende Aufträge stornieren.

(c) Wenn der Kunde nicht die vereinbarten Mengen abnimmt, behält sich das Unternehmen das Recht vor, nach eigenem Ermessen die Preisstruktur in Übereinstimmung mit den gelieferten Mengen zu ändern.

## 7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(a) Rechnungen sind sofort fällig und ohne Abzug oder Ermäßigung nicht später als 30 Tage nach Rechnungsdatum per Banküberweisung zu zahlen, außer das Unternehmen hat eine andere Zahlungsfrist festgelegt. Barzahlung oder Zahlung per Check ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Unternehmens möglich. Die mit der Bezahlung zusammenhängenden Kosten hat der Kunde zu tragen.

(b) Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Lieferungen auszusetzen, oder nur gegen volle oder teilweise Zahlung Zug um Zug oder Sicherheitsleistung auszuführen, wenn die Zahlung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen oder dass Unternehmen von Umständen Kenntnis erlangt, die erwarten lassen, dass sich die Vermögensverhältnisse des Kunden nach Vertragsschluss wesentlich verschlechtert haben.

(c) Der Kunde verpflichtet sich, bei Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 10 Prozent pro Jahr zu zahlen, die für jeden vollen Monat des Verzuges berechnet werden. Darüber hinaus kann das Unternehmen die Kosten der Verfolgung des Anspruches gelten machen. Die Geltendmachung aller weiteren Ansprüche wegen Zahlungsverzuges bleibt vorbehalten.

(d) Kein Barzahlungs- oder sonstiger Rabatt ist zulässig, es sei denn, dies wurde schriftlich vereinbart.

(e) Alle Rechnungen werden sofort fällig und zahlbar, wenn der Kunde mit Zahlung einer Rechnung in Verzug gerät oder Vertragspflichten verletzt.

(f) Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des Unternehmens ein gesetzliches Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht auszuüben, es sei denn, diesen Gegenrechten liegen rechtskräftig festgestellte oder durch das Unternehmen schriftlich anerkannte Gegenansprüche des Käufers zugrunde.

## 8. BANKGARANTIE

Das Unternehmen ist berechtigt, zur Absicherung aller Forderungen gegen den Kunden jederzeit eine Bank Garantie einer europäischen Großbank oder andere geeignete Sicherungsmaßnahmen zu verlangen. Das Unternehmen kann die Belieferung auch nach Übersendung der Auftragsbestätigung von der Stellung einer Bankgarantie oder andere Sicherungsinstrumente abhängig machen.

## 9. ZEICHNUNGEN UND ANDERE UNTERLAGEN

(a) Alle in den Verkaufsunterlagen sowie in den Preislisten, Leistungsschätzwerten oder anderen vom Unternehmen bereitgestellten Spezifikationen enthaltenen Zeichnungen, Gewichtsangaben, Abmessungen, Beschreibungen und Abbildungen sind nur Annäherun-

gen und gehören nicht zur vertraglich vereinbarten Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen. Zeichnungen, technische Dokumente, die entweder vor oder nach Vertragsabschluss für die Verwendung oder Information des Kunden herausgegeben werden, und solche anderen Informationen einschließlich Spezifikationen, die dem Kunden vom Unternehmen zur Verfügung gestellt werden, dürfen außerdem ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch das Unternehmen nicht kopiert, reproduziert oder an Dritte übermittelt werden.

(b) Das Unternehmen behält sich das Recht vor, die Spezifikationen seiner Waren gelegentlich zu ändern.

## 10. RECHTE BEI MÄNGELN

(a) Die Waren sind mangelhaft, wenn sie nach pflichtgemäßer Kontrolle des Kunden nicht den gültigen Herstellerspezifikationen entsprechen und, sofern die Waren vom Unternehmen für den Kunden angepasst worden sind, den Kundenspezifikationen in Bezug auf solche Anpassungsarbeiten nicht entsprechen oder sofern das Unternehmen Service-Leistungen erbringt die nicht der durchschnittlichen Qualität des Marktes entsprechen. Soweit Waren mangelhaft sind, wird das Unternehmen nach eigener Wahl (i) die Waren gegen Rückerstattung des Marktpreises zurücknehmen oder die Service-Gebühr erstatten (begrenzt jedoch durch den Kaufpreis oder die Service-Gebühr), (ii) nachbessern oder (iii) eine Ersatzlieferung vornehmen, vorausgesetzt, dass der Kunde in allen Fällen einen ausreichenden Nachweis der Mangelhaftigkeit beibringt und, sofern es sich nicht um Service-Leistung handelt, die mangelhafte Ware zurückliefert. Nachbesserung oder Ersatzlieferung unterbrechen die Verjährung der Mängelansprüche für die Waren nicht.

(b) Der Kunde kann keine Gewährleistungsrechte geltend machen, wenn er seinen Verpflichtungen gemäß Ziffer 5. (d) nicht vollständig nachkommt. Zu der Untersuchungs- und Rügepflicht gehört auch, dass der Kunde Ansprüche seiner Kunden gegen ihn oder seinen eigenen Abnehmern geltend gemacht werden, unverzüglich an das Unternehmen unter Angabe der Regressgründe meldet.

(c) Die Verjährungsfrist jeglicher Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung.

(d) Das Unternehmen überträgt dem Kunden sämtliche übertragbaren Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche, die das Unternehmen vom Hersteller der Waren und Dienstleistungen erhält, einschließlich sämtlicher übertragbarer Mängelhaftungs- und Schadensersatzansprüche in Bezug auf die Verletzung von Schutzrechten Dritter. Insoweit der Kunde aus diesen Rechten Ansprüche gegen der Hersteller geltend machen kann, sind die unter Ziffer 10 (a) genannten Rechte ausgeschlossen.

## 11. RÜCKGABE VON WAREN

(a) Eine Rückgabe von Waren ist nur mit einer vom Unternehmen vergebenen Return Material Authorisations-Nummer ("RMA" = Materialrückgabe-Genehmigung) möglich. Eine Rückgabe von Waren wegen erkennbaren Mängeln muss innerhalb von einer Woche nach Eingang der Ware angezeigt werden. Verdeckte Mängel müssen innerhalb einer Woche nach Entdeckung, spätestens aber innerhalb von 12 Monaten nach Zugang mitgeteilt werden. Eine verspätete Anzeige führt zum Verlust des Rückgaberechtes. Waren sind in den Original-Versandkartons des Herstellers zusammen mit dem gesamten Verpackungsmaterial auf Kosten des Kunden zurückzusenden. Alle zurück gelieferten Waren müssen versandkostenfrei an das Unternehmen gesendet werden. Vor Rücksendung von Waren muss der Kunde dem Unternehmen die genaue Beschreibung des Mangels sowie der Umstände und des Zeitpunktes der Entdeckung mitteilen. Grundsätzlich können außer im Fall der Mangelhaftigkeit der Ware keine Waren zurückgegeben werden. Wenn das Unternehmen einer Rückgabe oder Stornierung von Waren ausdrücklich zustimmt, die nicht auf einen Gewährleistungsfall zurückzuführen sind, behält es sich das Recht zur Erhebung von Rückgabe- oder Stornierungsgebühren vor, einschließlich solcher in der RMA angegebenen Gebühren.

(b) Werden Waren zurückgegeben weil Gewährleistungsrechte geltend gemacht werden und stellt sich heraus, dass die zurückgegebene Ware tatsächlich nicht mangelhaft ist, ist der Kunde verpflichtet dem Unternehmen aller mit der Handhabung dieser Ware verbundenen Kosten zu ersetzen.

## 12. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

(a) Das Unternehmen haftet nur (i) bei eigenen vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlungen, (ii) für Betrug oder (iii) für zumindest fahrlässig von dem Unternehmen oder dem ihm zugerechneten Personen verursachte Personen- oder Gesundheitsschäden oder bei (iv) anderen zwingenden gesetzlichen Regelungen unbeschränkt.

(b) Das Unternehmen haftet, gleichwohl aus welchem Rechtsgrund, nicht für indirekte Schäden und entgangenen Gewinn, dies umfasst

unter anderem auch entgangenen Umsatz, Schließungskosten, Kosten der Produktion, Verlust an Kunden und Ansehensverlust. Der Schaden ist in diesen Fällen jedenfalls in Höhe des Preises für die betroffenen Waren oder Dienstleistungen beschränkt.

(c) Das Unternehmen ist nicht für Schäden an Softwareprogrammen verantwortlich, wenn der Kunde nicht alle zumutbaren Maßnahmen zur Daten- und Programmsicherung unternommen hat.

(d) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen der Ziffer 12 gelten auch im Falle etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Mitarbeiter oder Beauftragte des Unternehmens.

### **13. VERTRAGSHINDERNISSE USW. (HÖHERE GEWALT)**

(a) Unvorhergesehene Betriebsstörungen, Lieferfristüberschreitungen oder Ausfälle von Vorlieferanten, Energie- oder Rohstoffmangel, Verkehrsstörungen sowie Streiks, kriminelle Handlungen, rechtmäßige Aussperrungen, behördliche Verfügungen und andere Fälle höherer Gewalt befreien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung die davon betroffene Partei von der Verpflichtung zur Lieferung von Waren bzw. der Erbringung von Dienstleistungen bzw. Abnahme, wenn sie die Störung nicht zu vertreten hat. Wird hierdurch die Lieferung von Waren- bzw. die Erbringung von Dienstleistungen bzw. die Abnahme um mehr als vier Wochen verzögert, so ist das Unternehmen nach eigener Wahl berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Waren bzw. Dienstleistungen vom Vertrag zurückzutreten.

(b) Wenn der Vertrag unter solchen Umständen vollständig oder teilweise beendet wird, ist der Kunde verpflichtet, bereits erhaltene Waren oder Dienstleistungen anteilig zu vergüten.

### **14. URHEBERRECHT, PATENTE, MARKEN UND ANDERE GEWERBLICHE SCHUTZRECHTE**

(a) Der Kunde erkennt an, dass Rechte in Bezug auf Marken, Handelsnamen, Urheberrechte, Patente und sonstige gewerbliche Schutzrechte in Verbindung mit den Waren nicht auf den Kunden übertragen werden, es sei denn, dies wurde anderweitig ausdrücklich vereinbart.

(b) Der Kunde verpflichtet sich, das Unternehmen von allen von einer Person oder einem Unternehmen vorgebrachten Forderungen, Schadensersatzansprüche, Kosten (einschließlich Gerichts- und Anwaltskosten) frei zu halten, die daraus resultieren, dass das Unternehmen in Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Kunden Arbeiten oder Service-Leistungen durchführt, oder wegen der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten, die aus von dem Kunden in Auftrag gegebenen Spezialanfertigung resultieren. Der Kunde haftet, ohne dass es dabei auf sein Verschulden ankommt.

(c) Wenn eine Bestellung Software oder sonstiges geistiges Eigentum enthält, wird solche Software oder sonstiges geistiges Eigentum dem Kunden vom Unternehmen gemäß den Bedingungen der beiliegenden Lizenzvereinbarung geliefert. Nichts in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist so auszulegen, dass irgendwelche Rechte oder Lizenzen zur Verwendung von Software auf irgendeine Weise oder zu irgendeinem Zweck gewährt werden, die nicht ausdrücklich durch solch eine Lizenzvereinbarung zugelassen sind. Wenn nicht anderweitig schriftlich durch einen berechtigten Unterzeichner des Unternehmens dargelegt, ist das Unternehmen nicht der Lizenzgeber, und der Kunde erwirbt die Lizenz direkt vom Hersteller oder vom Lizenzgeber des Herstellers.

### **15. DATENSCHUTZ**

Das Unternehmen weist darauf hin, dass es die zur Geschäftsabwicklung notwendigen personenbezogenen Daten der Kunden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen speichert und verarbeitet. Der Kunde hat das Recht auf seine personenbezogenen Daten zuzugreifen und diese richtig zu stellen. Näheres ergibt sich aus der Datenschutz Richtlinie des Unternehmens, die auf Wunsch übersandt wird.

### **16. UNTERVERGABE**

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, jeglichen Teil von Arbeiten oder die Bereitstellung von Waren oder Dienstleistungen als Unteraufträge zu vergeben.

### **17. ANSPRÜCHE DRITTER**

Der Vertrag oder die Verträge, für den bzw. die diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten, gilt nur zwischen dem Kunden und dem Unternehmen. Kein Dritter erwirbt irgendwelche Rechte gegenüber dem Unternehmen und das Unternehmen hat auf Grund oder in Verbindung mit jeglichem Vertrag keine Verpflichtung gegenüber irgendeinem Dritten. Der Kunde wird das Unternehmen von allen Ansprüchen Dritter freistellen, wenn die Ansprüche Dritter jedenfalls teilweise durch den Kunden verursacht wurden.

### **18. RECHTEÜBERTRAGUNG**

Der Kunde darf sein Vertragsverhältnis oder einzelne Rechte daraus nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung durch das Unternehmen an eine andere Person übertragen oder abtreten.

### **19. ÜBERSCHRIFTEN**

Die Überschriften dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keine Auswirkung auf deren Auslegung.

### **20. VERZICHT**

Ein Versäumnis des Unternehmens, bei irgendeinem Anlass auf der Durchführung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen zu bestehen, stellt keinen Verzicht auf die hiervon betroffenen Rechte durch das Unternehmen oder eine Annahme einer Änderung dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen dar.

### **21. MITTEILUNGEN**

Jegliche gemäß diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen erforderliche Mitteilung durch den Kunden hat schriftlich zu erfolgen, als Brief, Fax oder Email.

### **22. VERTRAGSBEENDIGUNG**

1. Das Unternehmen ist berechtigt, jeglichen Vertrag durch schriftliche Mitteilung unter Vorbehalt jeglicher Ansprüche oder Rechte, die das Unternehmen anderweitig erheben oder ausüben kann, fristlos zu kündigen, wenn:

(a) wenn außergewöhnliche Umstände eine weitere Zusammenarbeit so sehr erschweren, dass eine Beendigung angemessen ist.

(b) der Kunde einen Verstoß gegen jegliche Bestimmung, Bedingung oder Klausel eines jeglichen Vertrags und/oder dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen oder gegen die gesetzlichen Bestimmungen begangen hat und einen solchen Verstoß, obwohl dies möglich ist, nicht innerhalb einer vom Unternehmen gesetzten angemessenen Frist heilt.

(c) nach Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden eintritt, die befürchten lässt, dass die Vergütungsansprüche des Unternehmens gefährdet sind oder der Kunde insolvent wird, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens gegen den Kunden gestellt wurde, ein solcher gegen den Kunden mangels Masse abgelehnt wurde, Vollstreckungen gegen den Kunden ausgebracht und nicht innerhalb eines Monats aufgehoben (z.B. Aufhebung eines Arrestes) wurden.

(d) bei dem Kunden Waren gepfändet werden.

2. Im Falle der außerordentlichen Kündigung durch das Unternehmen, ist das Unternehmen berechtigt Lieferungen nicht mehr durchzuführen und alle offenen Beträge mit dem Kunden sofort einzuziehen.

### **23. RECHTSWAHL UND GERICHTSSTAND**

Verträge zwischen dem Unternehmen und dem Kunden unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts. Das UN-Übereinkommen über Verträge betreffend den internationalen Wareneinkauf (CISG) findet keine Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar und mittelbar ergebenden Streitigkeiten sowie Wechsel- und Scheckklagen ist der Sitz des Unternehmens. Dies gilt nicht für das gerichtliche Mahnverfahren. Das Unternehmen behält sich vor, den Kunden auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.